

STIFTUNG BAUKULTUR - SAAR

- Stiftung privaten Rechts -

Satzung

§ 1 Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Baukultur - Saar" und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist Saarbrücken.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, die Baukultur im Saarland umfassend zu fördern. Es gilt dies auch hinsichtlich der Innen- und Landschaftsarchitektur sowie des Städtebaues. Zweck der Stiftung ist auch die Förderung der Fort- und Weiterbildung sowie Bildung und Erziehung auf den genannten Gebieten.
- (2) Der Stiftungszweck soll vor allem verwirklicht werden durch Förderung, Unterstützung oder Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Veranstaltungen an Hochschulen und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen, Förderung, Unterstützung oder eigenständige Herausgabe von Publikationen und Förderung der Fort- und Weiterbildung. Schwerpunkte können gesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Stifter erhält aus den Mitteln der Stiftung keinerlei Zuwendungen. Dies gilt auch für seinen Rechtsnachfolger.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Höhe des Anfangsvermögens der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen (Zustiftungen). Zustiftungen können vom Stiftungsvorstand abgelehnt werden.
- (3) Nicht zweckbestimmte Zuwendungen können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes dem Stiftungsvermögen zuwachsen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Aufgabenerfüllung erfolgt aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus sonstigen Zuwendungen. Soweit erforderlich, ist eine Rücklage zu bilden.
- (2) Ein Anspruch Dritter auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Beirat und der Vorstand. Ein Mitglied eines Organes kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben lediglich Anspruch auf Ersatz entstandener Auslagen. Der Beirat kann jedoch für den Arbeitseinsatz der Vorstandsmitglieder eine angemessene monatliche Pauschale beschließen, sofern die Erträge des Stiftungskapitals dies erlauben.
- (3) Die Amtsdauer der geborenen Organmitglieder entspricht der Amtszeit des Vorstandes der AKS. Scheidet ein Mitglied der Organe aus dem Vorstand der AKS aus, endet damit seine Mitgliedschaft in den Organen der Stiftung.
- (4) Die Amtsdauer der in die Organe berufenen Mitglieder beträgt 5 Jahre.
- (5) Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mind. 4 und maximal 17 Mitgliedern und zwar
 1. den Mitgliedern des Vorstandes der AKS
 2. bis zu 11 weiteren Personen, die über besondere Fähigkeiten i. S. d. Stiftungszwecks verfügen und die jeweils von der Stifterin berufen werden.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Abberufung eines in den Beirat berufenen Mitgliedes aus wichtigem Grund ist möglich. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Beirates. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Es ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Organmitglieder gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere :
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (2) Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Es hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung stattzufinden. Einzuberufen ist unter der Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Auf Verlangen der Mehrheit der Beiratsmitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates beratend teil.

§ 9 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus maximal 7 Personen.

Dem Vorstand gehören an

- der Präsident der AKS

- der Vizepräsident der AKS.

Bis zu 5 weitere Personen können vom Stiftungsbeirat in den Vorstand entsandt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt

Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung hat der den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Verwendung der Stiftungsmittel
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestimmen. Er ist ehrenamtlich tätig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2.

Soweit der Umfang der Geschäfte es erfordert, kann ein Geschäftsführer auch durch Anstellungsvertrag angestellt werden.

(4) Mindestens 1 x jährlich muss eine Sitzung stattfinden. Einzuberufen ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Auf Verlangen einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Organmitglieder gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates. Ein Änderungsbeschluss ist nicht gegen die Stimmen der geborenen Mitglieder im Stiftungsvorstand möglich.

(3) Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckveränderung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes

und des Beirates. Ein Änderungsbeschluss ist nicht gegen die Stimmen der geborenen Mitglieder im Stiftungsvorstand möglich.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, die Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Vermögensanfall

(1) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen an die Stifterin zurück.

§ 13 Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde des Saarlandes. Ihr ist jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu erteilen. Haushaltsplan, Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung gem. § 80 Abs. 1 BGB in Kraft.